

Klimakrisenrecht

Herausgegeben von
PHILLIP HELLWEGE
und DANIEL WOLFF

Mohr Siebeck

Klimakrisenrecht

herausgegeben von
Phillip Hellwege und Daniel Wolff

Mohr Siebeck

Phillip Hellwege ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Rechtsgeschichte an der Universität Augsburg.
orcid.org/ 0000-0001-9012-2682

Daniel Wolff ist Inhaber der Juniorprofessur für Öffentliches Recht an der Universität Augsburg.

ISBN 978-3-16- 163885-5 / eISBN 978-3-16- 163886-2
DOI 10.1628/978-3-16- 163886-2

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen [2024]. www.mohrsiebeck.com

© [Phillip Hellwege], [Daniel Wolff] (Hg.); Beiträge: jeweiliger Autor/jeweilige Autorin.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International“ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung der jeweiligen Urheber unzulässig und strafbar.

Das Buch wurde von AZ Druck und Datentechnik in Kempten auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Die zivilrechtliche Haftung für zivilen Ungehorsam im Rahmen von Klimaprotesten*

Lenard Patros und Alexander Pollithy

I.	Einleitung.....	217
II.	Haftung nach § 826 BGB	218
	A. Historische Fundierung des § 826 BGB und seine Funktion im System des deutschen Deliktsrechts.....	219
	B. Anwendung des § 826 BGB auf Fälle zivilen Ungehorsams	221
	1. Straßenblockaden.....	221
	2. Rollfeldblockaden.....	226
III.	Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB	227
	A. Die Gebrauchsbeeinträchtigung als Eigentumsverletzung	228
	B. Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb	230
IV.	Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB	234
V.	Rechtswidrigkeit	235
	A. Ziviler Ungehorsam als Rechtfertigungsgrund?	235
	B. Rechtfertigender Notstand.....	236
	C. Meinungs- und Versammlungsfreiheit.....	237
VI.	Haftungssubjekte.....	239
VII.	Fazit.....	240

I. Einleitung

Ziviler Ungehorsam ist kein neues Phänomen. Bereits namhafte Persönlichkeiten wie *Mahatma Gandhi* oder *Martin Luther King Jr.* wussten um die Macht des illegitimen, aber gewaltfreien Protests, um gesellschaftliche Veränderungsprozesse anzustoßen. Gegenwärtig erleben wir eine vergleichbare Dynamik im Zusammenhang mit Klimaprotesten, im Rahmen derer Aktivisten weltweit auf die sich verschärfende Klimakrise aufmerksam machen und strengere politische Maßnahmen fordern. Dabei hat der zivile Ungehorsam in diesem Kontext jüngst eine bemerkenswerte Entwicklung erfahren. Was mit den von *Greta Thunberg* angestoßenen *Fridays for Future*-Demonstrationen begonnen hat,

* Der Beitrag vertieft Fragen, denen sich die Autoren bereits in ihrem Aufsatz „Zivilrechtliche Haftungsfolgen von Sitzblockaden zu Protestzwecken – welche Verantwortung trifft die Klimaaktivisten?“, NJOZ 2023, 1, gewidmet haben. Alle Internetquellen wurden zuletzt abgerufen am 14.4.2024.

eskaliert nunmehr in radikaleren Protestformen etwa der „Letzten Generation“, die insbesondere mit Straßen- und Flughafenblockaden Aufsehen zu erregen sucht. Wenig überraschend ist diese Dynamik vor Kritik nicht gefeit, sei es seitens der Bundesregierung, der Mehrheit der Gesellschaft oder nunmehr auch aus den Reihen der Klimaaktivisten selbst.¹ Die Protestaktionen beschäftigen inzwischen aus rechtlicher Perspektive auch die Justiz. Dabei drängt sich vermehrt die Frage auf, ob die Protestierenden neben strafrechtlichen auch zivilrechtliche Konsequenzen treffen können.

Der nachfolgende Beitrag zielt darauf ab, die deliktische Verantwortlichkeit von Einzelpersonen, die sich am zivilen Ungehorsam im Rahmen von Klimaprotesten beteiligen, sowie die der „Letzten Generation“ im Ganzen zu beleuchten. Dabei werden die jeweils in Betracht kommenden Ansprüche der Geschädigten – differenziert nach den verschiedenen Protestformen – einer eingehenden Analyse unterzogen. Die Bedeutung einer solchen Analyse zeigt sich schon daran, dass immer mehr Privatakteure ankündigen, ihre teilweise in die Millionenhöhe gehenden Schäden gerichtlich geltend machen zu wollen.²

II. Haftung nach § 826 BGB

Vor den beiden Haftungstatbeständen des § 823 BGB wird nachfolgend zunächst die Vorschrift des § 826 BGB auf ihre Einschlägigkeit hin überprüft. Denn § 826 BGB ist gegenüber den Tatbeständen des § 823 BGB insoweit vorteilhaft konzipiert, als er auf Tatbestandsebene anders als § 823 Abs. 1 BGB nicht auf bestimmte absolut geschützte Rechte begrenzt ist, sondern auch den bloßen Vermögensschaden ersatzfähig stellt.³ Auf dem Ersatz solcher Schäden liegt in den Fällen von Straßen- und Rollfeldblockaden der Schwerpunkt des klägerseitigen Interesses. Zudem bedarf es im Rahmen des § 826 BGB keiner zusätzlichen Schutzgesetzverletzung, wie dies bei § 823 Abs. 2 BGB erforderlich ist. § 826 BGB nimmt für die diesem Beitrag zugrundeliegenden Sachverhaltskonstellationen daher eine besonders zentrale Stellung ein. Gleichwohl werden im zweiten Teil des Beitrags auch die Tatbestände des § 823 Abs. 1 und Abs. 2 BGB näher beleuchtet: einerseits für den Fall, dass § 826 BGB nicht zur Ersatzfähigkeit entstandener Schäden führt, andererseits deshalb, weil die sich im Rahmen des § 823 BGB eröffnenden Problemkreise nicht minder diskussionswürdig sind.

¹ www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/neubauer-kritik-letzte-generation-100.html.

² Vgl. nur www.zeit.de/politik/deutschland/2023-07/letzte-generation-blockade-flughafen-klage-fluglinien-eurowings-condor-und-tuifly.

³ C. Förster, in: Beck'scher Online-Kommentar BGB (67. Ed.), § 826 Rn. 1; C. Kern, in: Jauernig. Bürgerliches Gesetzbuch (19. Aufl., 2023), § 826 Rn. 1.

Weil § 826 BGB als besonders scharfes Schwert des deutschen Deliktsrechts aufgefasst werden kann, wird im Folgenden im Wege einer historischen Auslegung der Vorschrift zunächst aufgezeigt, warum ihre Anwendung auf die jüngsten Fälle zivilen Ungehorsams angebracht und die Einordnung des Protestverhaltens als gegen die guten Sitten verstoßend nicht überzogen ist. Dafür wird der rechtshistorische Ursprung des § 826 BGB, seine Einbettung in das System des Deliktsrechts sowie seine originäre Zielsetzung untersucht. Sodann schließt sich die inhaltliche Untersuchung des § 826 BGB im Hinblick auf Straßen- und Rollfeldblockaden an.

A. Historische Fundierung des § 826 BGB und seine Funktion im System des deutschen Deliktsrechts

Die grundsätzliche Zielsetzung des Deliktsrechts ist es, begangenes Unrecht durch die Gewährung privatrechtlichen Schadensersatzes zu kompensieren und dadurch die infolge der unrechtmäßigen Handlung entstandene Konfliktlage zwischen Schädiger und Geschädigtem zu befriedigen.⁴ So soll insbesondere verhindert werden, dass der Geschädigte aus Vergeltungsmotiven in die Selbstjustiz getrieben wird. Allein die Pflicht zur Ersatzleistung bildet den kompensatorischen Charakter des Deliktsrechts jedoch nicht vollständig ab; vielmehr ist der Zubilligung eines deliktischen Schadensersatzanspruchs stets ergänzend ein „Urteilsspruch“ über den Schädiger inhärent, der neben der monetären eine weitere Dimension der Kompensationswirkung des Deliktsrechts, nämlich eine moralische, begründet. Hierin zeigt sich auch die inhaltliche Nähe des Deliktsrechts zum Strafrecht. Als Ausdruck der *iustitia commutativa* soll das Deliktsrecht mithin einen monetären wie moralischen Ausgleich für Schäden schaffen, die infolge unrechtmäßiger Handlung im Rechtskreis eines anderen hervorgerufen wurden.

§ 826 BGB erfüllt dabei nach dem Willen des historischen Gesetzgebers den Zweck, die vorbezeichnete deliktische Haftung auszufüllen, indem er „eine wichtige, durch die Bedürfnisse des Verkehrs gebotene Erweiterung“⁵ des sachlichen Anwendungsbereichs des Deliktsrechts vornimmt.⁶ Die Vorschrift bildet eine der drei Grundsäulen der deliktischen Generalklausel, wie sie im ersten Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches – angelehnt an das französische Recht – vorgesehen war. Von einer unerlaubten Handlung im deliktischen Sinne sollte danach bei einem Verstoß gegen objektives Recht (heute § 823 Abs. 2 BGB), einer Verletzung bestimmter subjektiver Rechte (§ 823 Abs. 1

⁴ Hierzu und zum Folgenden G. Schiemann, in: Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. III/2 (2013), §§ 823–830, 840, 842–853 Rn. 1.

⁵ Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs (2. Aufl., 1896), 149.

⁶ H-P. Benöhr, Die Redaktion der Paragraphen 823 und 826 BGB, in: R. Zimmermann (Hrsg.), Rechtsgeschichte und Privatrechtsdogmatik (1999), 499, 515; vgl. auch G. Wagner, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 7 (8. Aufl., 2020), § 826 Rn. 1.

BGB) sowie einem Verstoß gegen das allgemeine Loyalitätsgebot, mit anderen Worten also bei einer Handlung wider die guten Sitten die Rede sein.⁷ In der Erstkonzeption war die deliktische sittenwidrige Schädigung dabei losgelöst von dem heute kodifizierten Vorsatzerfordernis. Dieses wurde erst durch die Vorkommission des Reichsjustizamtes mit der Begründung eingeführt, dass dies der „in Theorie und Praxis herrschenden Ansicht“ entspreche.⁸ Aus dem anfänglichen Fehlen des Verschuldenspostulats wird aber jedenfalls deutlich, dass das zentrale Kriterium der Haftungserweiterung dasjenige der Sittenwidrigkeit sein sollte. Im Kern war dem historischen Gesetzgeber daran gelegen, auch solche Handlungen einer deliktischen Haftung zu unterwerfen, die dem Grundsatz nach zwar allgemein erlaubt sind, aber in schadensbegründender Weise gegen die guten Sitten verstoßen.⁹

Durch seine generalklauselartige Formulierung gibt § 826 BGB dem deutschen Deliktsrecht eine sehr offene Prägung. In ebendieser Offenheit liegt dabei für die Rechtsprechung seit jeher die Chance begründet, dem Wirken der individualistischen Gesellschaft dort Grenzen zu setzen, wo das Ausnutzen des dieser immanenten freien Entfaltungspotentials mit der auf normativ-generellen Maßstäben basierenden Sozialadäquanz nicht in Einklang zu bringen ist.¹⁰ Insbesondere der unbestimmte Rechtsbegriff der Sittenwidrigkeit ist Einfallstor dafür, orientiert an objektiven moralischen Wertvorstellungen ein unerwünschtes Verhalten zu unterbinden und so die Rechtsordnung fortzugestalten. Dem § 826 BGB kommt mithin eine Entwicklungsfunktion zu, deren Ausfüllung zugleich stets einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber aussendet.¹¹

Nimmt man die vorstehende Entwicklungsfunktion in den Blick, so ist es zwingend, jedwedes (gesamt-)gesellschaftlich aufkeimende und Schäden verursachende Phänomen am Maßstab des § 826 BGB zu messen und dann, wenn insoweit ein Verstoß gegen die guten Sitten anzunehmen ist, die deliktische Haftung zur Anwendung zu bringen. Wie die historische Auslegung des § 826 BGB zeigt, ist es mit den gesetzgeberischen Vorstellungen vereinbar, auch die in der Klimaprotestbewegung bedingte Renaissance des zivilen Ungehorsams einer Subsumtion unter die Vorschrift zu unterziehen, wenngleich die Protestierenden genuin einen ehrbaren Zweck verfolgen. Sofern der zivile Ungehör-

⁷ Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. 2 (1896), 726.

⁸ *H.H. Jakobs/W. Schubert*, Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Recht der Schuldverhältnisse, Bd. 3 (1983), 893.

⁹ Vgl. auch die Formulierung des § 705 BGB-Entwurf I, der die Ersatzpflicht an eine „kraft der allgemeinen Freiheit an sich erlaubte Handlung“ knüpft, „wenn sie einem anderen zum Schaden gereicht und [...] gegen die guten Sitten verstößt“, vgl. *MüKo-BGB/Wagner* (Fn. 6), § 826 Rn. 1.

¹⁰ *HKK/Schiemann* (Fn. 4), §§ 823–830, 840, 842–853 Rn. 99.

¹¹ Vgl. zu den von § 826 BGB ausgehenden Impulsen für ein Tätigwerden des Gesetzgebers *HKK/Schiemann* (Fn. 4), §§ 823–830, 840, 842–853 Rn. 145 ff.

sam gegen die guten Sitten verstößt (und fernerhin vorsätzlich begangen wird), muss eine deliktische Ersatzpflicht begründet werden können. Gleichwohl gilt es zu beachten, dass die Anwendung des § 826 BGB auf die jüngsten Klimaproteste – wie eingangs erwähnt – nicht nur zu der Gewährung von Schadensersatz führt, sondern auch dazu, dass über die Protestierenden ein „Urteil“ in dem Sinne gesprochen wird, dass ihr Handeln mit den sittlichen Grundwerten einer freiheitlich demokratischen Grundordnung unvereinbar ist. Dieser moralischen Dimension sollte sich der Rechtsanwender stets bewusst sein. Denn die maßvolle Rechtsanwendung ist gerade im Rahmen des § 826 BGB Schlüssel zur zukunftsfähigen Ausfüllung der vorbenannten Entwicklungsfunktion des Tatbestands.

B. Anwendung des § 826 BGB auf Fälle zivilen Ungehorsams

Der historischen Auslegung sind nach alledem mehrere Aspekte zu entnehmen, die bei Anwendung des § 826 BGB zwingend Berücksichtigung finden müssen. So zeigt die Entstehungsgeschichte der Vorschrift, dass deren zentrales Tatbestandsmerkmal dasjenige der Sittenwidrigkeit ist, sodass an dieser Stelle eine ganz besondere Sorgfalt in der Prüfung angezeigt ist. Zudem lässt sich der Historie insoweit ein Maßstab für die Anwendung des § 826 BGB entnehmen, als gerade das mit der Bejahung des Tatbestands einhergehende moralische Verdikt über die Schädiger den Rechtsanwender dazu zwingt, sein gefundenes Ergebnis nicht ausschließlich an rechtlichen, sondern auch an moralischen Wertungen auf dessen Vertretbarkeit hin zu überprüfen. Diese moralische Komponente geht dabei im Tatbestandsmerkmal der Sittenwidrigkeit auf.

1. Straßenblockaden

Unter Beachtung der vorstehenden Aspekte ist im Folgenden zunächst zu beurteilen, ob der Tatbestand des § 826 BGB erfüllt ist, wenn sich die Protestierenden auf Straßen festkleben. Dass durch das Protestverhalten Schäden entstehen, liegt dabei auf der Hand. Inwieweit darüber hinaus das Vorliegen von Sittenwidrigkeit und Schädigungsvorsatz anzunehmen ist, ist im Weiteren in der gebotenen Ausführlichkeit Gegenstand der Betrachtung.

Die Frage danach, ob das Festkleben als sittenwidrig im Sinne des § 826 BGB zu bewerten ist, ist im Gleichklang mit der Frage nach der Verwerflichkeit der Protestaktion nach § 240 Abs. 2 StGB zu beantworten.¹² Dafür spricht schon, dass die Begehung einer Straftat nur schwerlich mit dem von der Rechtsprechung bereits in frühen Zeiten bemühten „Anstandsgefühl aller billig und

¹² Dafür auch *C. Behme*, Haftung fürs Haften – Deliktsrechtliche Verantwortlichkeit der „Letzten Generation“, NJW 2023, 327, 330; *T. Lutzi*, Privatrechtliche Haftung im Zusammenhang mit Klimaaktivismus, JuS 2023, 385, 388.

gerecht Denkenden“¹³ in Einklang zu bringen ist.¹⁴ Das gilt selbst dann, wenn die Straftat einem genuin ehrbaren Zweck zu dienen bestimmt ist, denn da sich die rechtliche Beurteilung einer inhaltlichen Bewertung des verfolgten Zwecks zu enthalten hat, kann allein auf das mit der Protestaktion verfolgte kommunikative Anliegen als solches abgestellt werden, das aber wiederum bereits im Rahmen der Verwerflichkeitsklausel zu berücksichtigen ist. Kommt man daher zu dem Ergebnis, dass ein bestimmtes Verhalten als verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB einzustufen ist, so geht damit das Vorliegen von Sittenwidrigkeit im Sinne des § 826 BGB einher. Der Gleichlauf zwischen den vorbezeichneten Postulaten lässt sich weiterhin darauf stützen, dass in der Rechtsprechung regelmäßig eine „besondere Verwerflichkeit“ gefordert wird, um ein Verhalten als sittenwidrig zu kategorisieren,¹⁵ womit im Rahmen der § 826 BGB und § 240 Abs. 2 StGB sogar hermeneutisch derselbe Bewertungsmaßstab bemüht wird.¹⁶ Mithin ist es – auch aus Gründen der Praktikabilität – tunlich, zur Beurteilung der Sittenwidrigkeit ebenfalls den verfolgten Zweck eines Verhaltens, das dazu eingesetzte Mittel sowie zuletzt das Verhältnis von Zweck und Mittel zueinander in den Blick zu nehmen.

Betrachtet man nach dem eben Gesagten zunächst den von den Protestierenden verfolgten Zweck, stellt man fest, dass dieser unzweifelhaft als legitim und damit als nicht verwerflich anzusehen ist. Ziel der Protestierenden ist es, auf die Folgen des Klimawandels¹⁷ aufmerksam zu machen, insoweit bestehende politische Missstände anzuprangern und die Entscheidungsträger auf nationaler wie internationaler Ebene zu klimafreundlicherem Handeln zu animieren.¹⁸

Das Mittel zur Erreichung des vorstehenden Zwecks ist für die Protestierenden dabei ziviler Ungehorsam, wie er etwa durch das Festkleben auf öffentlichen Straßen ausgeübt wird. Um insoweit die Verwerflichkeit zu überprüfen, ist zunächst eine grundsätzliche Aussage zu berücksichtigen, die das Bundesverfassungsgericht zu § 240 Abs. 2 StGB getroffen hat. Danach ist im Rahmen der Prüfung der Verwerflichkeit eines in den Anwendungsbereich des Art. 8 GG fallenden Verhaltens stets die konstitutive Bedeutung der Versammlungsfreiheit für die freiheitlich demokratische Grundordnung zu berücksichtigen.¹⁹ Die Gewährleistung des Art. 8 GG streitet dabei im Ausgangspunkt grundsätz-

¹³ RGZ 48, 114, 124; vgl. weiter RGZ 56, 271, 279; RGZ 72, 175, 176; BGHZ 10, 228, 232; BGH, NJW 2020, 1962 Rn. 15.

¹⁴ *Behme* (Fn. 12), 330.

¹⁵ Vgl. nur BGH, NJW 2014, 1380; NJW 2017, 250, 251 f.; NJW 2020, 1962, 1963.

¹⁶ *Behme* (Fn. 12), 330.

¹⁷ Zur Berücksichtigung von Fernzielen oder zumindest dem Kommunikationszweck als Zwischenziel: *T. Zimmermann/F. Griesar*, Die Strafbarkeit von Straßenblockaden durch Klimaaktivisten gem. § 240 StGB, JuS 2023, 401, 406 ff. m.w.N.

¹⁸ Vgl. den offenen Brief der „Letzten Generation“ an die Bundesregierung v. 3.6.2022: <https://letztegeneration.de/blog/2022/06/offener-brief-an-die-bundesregierung/>.

¹⁹ BVerfG, NJW 2002, 1031, 1033 f.; zur Bedeutung des Art. 8 GG: BVerfGE 128, 226, 250.

lich dafür, dass eine sich darauf stützende Protestaktion als mit den guten Sitten vereinbar anzusehen ist, doch ändert sich dies dann, wenn durch den Protest über Gebühr in Rechte Dritter eingegriffen wird. Aus diesem Grund ist die Schwere der Eingriffe in die Rechte protestbetroffener Dritter zu untersuchen, die mit dem Festkleben der Protestierenden auf öffentlichen Straßen einhergehen. Dabei wird sich zeigen, dass sich – auch wenn die Prüfung der Verwerflichkeit im Grundsatz streng einzelfallbezogen unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände zu erfolgen hat – aufgrund der Typizität des Protestverhaltens eine starke Tendenz dahingehend herausbildet, bereits das angewendete Mittel als verwerflich anzusehen.

Zwar gibt es einige wenige Aspekte, die gegen eine Verwerflichkeit des Mittels sprechen. So sinkt die Schwere des Rechtseingriffs dann, wenn der Protest in besonderer Weise professionalisiert ist, er etwa vorher angekündigt wurde, hinreichende Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden oder nur solche Straßen bestreift werden, auf denen kein hohes Verkehrsaufkommen zu verzeichnen ist. Denselben Effekt hat es, wenn die protestbedingten Einschränkungen nur von äußerst kurzer Dauer sind, wobei insoweit der Einfluss extrinsischer Faktoren nicht von der Hand zu weisen ist. Vielfach wird die Dauer des Protests davon abhängen, wie schnell die Polizei eine Auflösung herbeiführen kann. Am Ansinnen der Protestierenden, eine möglichst lange Störung zu verursachen, weil so ein Mehr an Aufmerksamkeit für die eigene Sache generiert wird, ändert das jedoch nichts.

Nicht zuletzt aus diesem Grund bleibt es dabei, dass die charakteristische Eigenart des eingesetzten Mittels für das Vorliegen von Verwerflichkeit spricht. Das liegt zum einen daran, dass der Eingriff in die Rechte und Rechtsgüter Dritter schon deshalb eine nicht unbeachtliche Intensität aufweist, weil sich Person und Anzahl der Betroffenen rein willkürlich bestimmt und deren Handlungs- und Fortbewegungsfreiheit mitunter über einen erheblichen Zeitraum eingeschränkt wird, wodurch auf materieller Ebene empfindliche Schäden verursacht werden können. Zum anderen ist in Rechnung zu stellen, dass es den Protestierenden – wie auch schon weiter oben im Rahmen der Protestdauer ausgeführt – gerade darauf ankommt, Dritte zu beeinträchtigen und insoweit Schäden hervorzurufen, denn je eingreifender die Protestaktion in ihrer Wirkung ist, desto mehr Aufmerksamkeit wird für das inhaltliche Petikum des Protests generiert.²⁰ Die Schädigung ist mit anderen Worten nicht Endzweck, aber doch notwendiges Zwischenziel des Protestverhaltens,²¹ weswegen den Protestierenden auf Vorsatzebene Absicht anzulasten ist. Bedeutung erlangt

²⁰ Vgl. dazu AG Berlin-Tiergarten, NStZ 2023, 242; M. Heese, Deliktschaftung bei Flughafenblockaden: Wer sich festklebt, haftet!, abrufbar unter www.lto.de/recht/meinung/m/klimaaktivisten-haften-fuer-schaeden-flughafen-blockaden-letzte-generation/.

²¹ Zur Behandlung des notwendigen Zwischenziels im Strafrecht: BGH, NJW 2010, 2672, 2673 f. Rn. 20; vgl. auch D. Sternberg-Lieben/I. Sternberg-Lieben, Vorsatz im Strafrecht, JuS 2012, 976, 977.

dieser Umstand hier deshalb, weil sich der Grad des Verschuldensvorwurfes auf das Merkmal der Verwerflichkeit niederschlägt. Dies ergibt sich schon aus den Protokollen zum Entwurf des BGB. Dort heißt es, dass eine Haftung für lediglich fahrlässiges illoyales Verhalten nicht zu kodifizieren ist, weil darin „kein so schwerer Verstoß gegen die öffentliche Sittlichkeit zu finden [ist], daß der Gesetzgeber einzuschreiten Veranlassung habe“.²² Schon der historische Gesetzgeber hatte mithin vor Augen, dass der Verstoß gegen die guten Sitten umso schwerer wiegt, je gewichtiger der Verschuldensvorwurf an den Schädiger ist. Schließlich spricht für die Verwerflichkeit des Mittels, dass die Aktivistinnen bewusst Unbeteiligte instrumentalisieren, um Aufmerksamkeit für die eigene Sache zu generieren.²³ Die damit verbundene graduelle Verobjektivierung des Einzelnen stimmt derart bedenklich, dass eine Vereinbarkeit der Klimaproteste in ihrer typischen Ausgestaltung mit dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden abzulehnen ist. Wenngleich das Kriterium der Verwerflichkeit aufgrund besonderer Umstände des konkreten Einzelfalls in der Theorie anders bewertet werden könnte, ist dafür nach dem vorstehenden jedenfalls ein beachtlicher Begründungsaufwand erforderlich. Das gilt umso mehr, als diejenigen Aspekte, die gerade für die Schwere des Rechtseingriffs und mithin für die Verwerflichkeit des Mittels sprechen, gewissermaßen resistent gegen Besonderheiten des Einzelfalls sind, weil es gerade diese Aspekte sind, die aufgrund ihres fortwährenden Vorliegens das verbindende Momentum zwischen den einzelnen Klimaprotesten darstellen.

Ist der Einzelfall aber dennoch einmal so gelagert, dass auf Ebene des Mittels kein eindeutiges Votum hinsichtlich dessen Verwerflichkeit gesprochen werden kann, kommt es entscheidend darauf an, ob sich aus der Relation von eingesetztem Mittel und verfolgtem Zweck eine Verwerflichkeit ergibt. Insofern kann abermals auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 240 Abs. 2 StGB zurückgegriffen werden. Das Gericht hält es für notwendig, eine Abwägung des – inhaltlich unbewerteten – kommunikativen Anliegens der Protestierenden mit den kollidierenden Rechten, Rechtsgütern und Interessen Dritter vorzunehmen.²⁴ Dabei stellt es im Rahmen der Zweck-Mittel-Relation unter anderem darauf ab, ob zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand ein Sachbezug gegeben ist (die anderen aufgezählten Abwägungskriterien wurden bereits bei Prüfung der Verwerflichkeit des Mittels berücksichtigt).²⁵ Diesbezüglich lässt sich nicht verleugnen, dass eine gewisse Konnexität zwischen dem Wunsch nach

²² Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Bd. 2 (1898), 576.

²³ F-L. Schmidt, Zur Strafbarkeit von Straßenblockaden der „Letzten Generation“ wegen Nötigung und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, KlimR 2023, 210, 213 m.w.N. aus Rechtsprechung und Literatur.

²⁴ BVerfG, NJW 2002, 1031, 1033 f.

²⁵ BVerfG NJW 2002, 1031, 1034.

Aufmerksamkeit für klimatische Problemstellungen und einer Blockade desjenigen Sektors (Automobilverkehr) besteht, der für jene Probleme jedenfalls mitverantwortlich zeichnet.²⁶ Doch ebenso anerkennungswürdig ist, dass der Verursachungsbeitrag des einzelnen Autofahrers im Hinblick auf die Klimakrise nur von kaum wahrnehmbarer Bedeutung ist. Das stellt den Sachbezug nun deshalb in Abrede, weil nicht ersichtlich ist, warum einzelne Autofahrer ein intensiveres Einwirken auf ihre Rechte und Rechtsgüter zu tolerieren haben als andere, wenn doch beinahe jede alltägliche Verhaltensweise für sich gesehen den Klimawandel befördert.²⁷ Der einzelne Betroffene steht damit einem willkürlich ausgewählten Dritten gleich.²⁸ Mangels hinreichendem Sachbezug ist daher mit der verfassungsgerichtlichen Judikatur davon auszugehen, dass sich im Falle der Straßenblockaden eine Verwerflichkeit (und mithin die Sittenwidrigkeit) auch aus der Relation von Zweck und Mittel ergibt.

Zu dem tatbestandlich ebenfalls erforderlichen Vorsatzvorwurf wurde in der Sache bereits weiter oben ausgeführt. Bezugspunkt des Vorsatzes ist der gesamte haftungsbegründende Tatbestand. Demnach ist auf Seiten des Schädigers nicht nur Kenntnis bezüglich der die Sittenwidrigkeit begründenden Umstände, sondern auch hinsichtlich des kausal eingetreten Schadens erforderlich.²⁹ Eine genaue Vorstellung vom zu erwartenden Kausalverlauf ist dabei allerdings nicht erforderlich.³⁰ Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs reicht es aus, wenn „der Schädiger die Richtung, in der sich sein Verhalten zum Schaden anderer auswirken konnte, und die Art des möglicherweise eintretenden Schadens vorausgesehen und [wenigstens] billigend in Kauf genommen hat“.³¹ Bezogen auf den zivilen Ungehorsam der Protestierenden liegt es auf der Hand, dass dann, wenn Dritte durch das Festkleben auf öffentlichen Straßen in einen Verkehrsstau verwickelt und in der Folge für einen nicht unerheblichen Zeitraum in ihrer Fortbewegungsfreiheit eingeschränkt werden, Terminausfälle verursacht werden, die in der unternehmerischen Arbeitswelt zu Umsatzeinbußen führen. Dabei ist es von den Protestierenden im Sinne eines notwendigen Zwischenziels gerade beabsichtigt, die vorhergesehenen Schäden bei den Protestbetroffenen hervorzurufen, denn je größer der angerichtete Schaden ausfällt, desto mehr Aufmerksamkeit wird für die eigenen politischen Forderungen generiert. Dass die Aktivisten die Verursachung von Schäden in ihre Aktionen jedenfalls miteinpreisen, lässt sich auch der Webseite der „Letzten Generation“

²⁶ *Behme*, (Fn. 12), 329, ist insoweit der Ansicht, dass der Zusammenhang allenfalls mittelbarer Natur ist und daher der Verwerflichkeit nur wenig entgegenzusetzen hat.

²⁷ *N. Lund*, Zur Strafbarkeit der Straßenblockaden von Klimaaktivisten, *NStZ* 2023, 198, 200.

²⁸ *Lund* (Fn. 27), 200; nach Ansicht von *T. Fischer*, in: *Fischer*, *Strafgesetzbuch* (70. Aufl., 2023), § 240 Rn. 47, hat eine solche künstliche Erzeugung eines Sachbezugs sogar ein denunziatorisches Moment.

²⁹ *MüKo-BGB/Wagner* (Fn. 6), § 826 Rn. 26.

³⁰ *BGH*, *NJW* 1989, 3277, 3279; *NJW* 2004, 446, 448; *NJW* 2004, 3706, 3710.

³¹ *BGH*, *NJW* 1989, 3277, 3279; jüngst *BGH*, *NJW* 2020, 1962, 1969 Rn. 61.

entnehmen. Dort wird zu Spenden mit den Worten aufgerufen, die Aktivisten seien bereit, gegen die „Ignoranz und Trägheit der Regierenden [...] *alles zu geben*“.³²

Nach alledem ist das Festkleben der Protestierenden auf öffentlichen Straßen sowohl als vorsätzlich als auch – aufgrund der festgestellten Verwerflichkeit – als sittenwidrig zu bewerten. Kausal durch das Festkleben verursachte Schäden sind mithin auf Grundlage des § 826 BGB zu ersetzen.

2. Rollfeldblockaden

Bei Betrachtung der Rollfeldblockaden zeichnet sich ein ähnliches Bild. All diejenigen Aspekte, die bereits im Rahmen der Straßenblockaden zu den Tatbestandsmerkmalen des § 826 BGB vorgebracht wurden, verfangen auch an dieser Stelle. Betreffend das Kriterium der Verwerflichkeit kommt erschwerend hinzu, dass die Gewährleistung des Art. 8 GG, die weiter oben noch originär für eine Sozialadäquanz des Protestverhaltens gestritten hatte, an dieser Stelle nicht mehr bemüht werden kann. Dies liegt darin begründet, dass die Versammlungsfreiheit Schutz nur für Versammlungen in öffentlichem Kommunikationsraum gewährt, wozu zwar öffentlich zugängliche Bereiche eines Flughafens, nicht aber dessen Rollfelder gehören.³³ Keinen Schutz genießen Versammlungen an Orten, „zu denen der Zugang individuell kontrolliert und nur für einzelne, begrenzte Zwecke gestattet wird“.³⁴ Zudem weist die Blockade eines Rollfeldes gegenüber der Blockade einer Straße eine erhöhte abstrakte Gefährlichkeit auf, und auch die verursachten Auswirkungen haben eine weitaus größere, bisweilen gar internationale Reichweite. Schließlich schlägt zu Buche, dass das Betreten von öffentlichen Straßen, um sie sodann zu blockieren, deutlich näher an ihrem Widmungszweck liegt, als dies bei Rollfeldern der Fall ist: Das Betreten von Straßen ist vom Widmungszweck erfasst, Rollfelder sind dagegen, wie § 12 LuftVG verdeutlicht, besonders zu schützende Sicherheitszonen und damit nicht für das willkürliche Betreten durch Unbefugte vorgesehen. All dies verstärkt die Intensität des Eingriffs in die Rechte und Rechtsgüter der Protestbetroffenen zusätzlich, ohne dass mit Art. 8 GG eine gewichtige verfassungsrechtliche Gewährleistung entgegensteht. An der Verwerflichkeit, insbesondere derjenigen des eingesetzten Mittels, lässt sich daher kaum zweifeln. Wenn schon das Blockieren öffentlicher Straßen als sittenwidrig anzusehen ist, dann muss das nach dem Vorstehenden erst recht für die Blockade von Rollfeldern gelten.

Für infolge der Blockade entstandene Schäden kann daher auf Grundlage des § 826 BGB Schadensersatz verlangt werden. Dass dieses Ergebnis sowohl

³² Vgl. <https://letztegeneration.org>; Betonung wurde von den Verfassern hinzugefügt.

³³ H.D. Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (17. Aufl., 2022), Art. 8 Rn. 14.

³⁴ BVerfG, NJW 2011, 1201, 1205.

für Straßen- als auch für Rollfeldblockaden angenommen wird, steht schließlich auch im Einklang mit moralischen Maßstäben, wie sie von der historischen Auslegung vorgezeichnet sind. Einer wehrhaften Rechtsordnung muss es möglich sein, dem Verhalten Einzelner dort Grenzen aufzuzeigen, wo derart gravierend in die Rechte und Rechtsgüter Dritter eingegriffen wird, dass selbst grundrechtliche Gewährleistungen wie die Versammlungsfreiheit – wenn sie denn einschlägig sind – dahinter zurückstehen müssen. Das mit der Zubilligung von Schadensersatz auf Grundlage des § 826 BGB über die Protestierenden gesprochene „Urteil“ ist vor diesem Hintergrund keineswegs überzogen, sondern vielmehr zwingend angebracht.

III. Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB

Neben § 826 BGB begründet auch § 823 Abs. 1 BGB in vielen Fällen eine Ersatzpflicht der Protestierenden. Wie eingangs bereits erwähnt, hält sich die praktische Relevanz dieser Vorschrift jedoch in Grenzen, wenn zugleich die Voraussetzungen für eine Haftung nach § 826 BGB erfüllt sind, ersetzt dieser doch auch alle entstandenen Schäden und dabei vor allem diejenigen, die allein das Vermögen der Geschädigten betreffen. Gerade letzteres wird bei § 823 Abs. 1 BGB nicht der Fall sein.

Die Vorschrift deckt dafür eine Vielzahl anderer Schadensbilder ab, die im Rahmen der Klimaproteste hervorgerufen werden. So ist § 823 Abs. 1 BGB dann einschlägig, wenn die Protestierenden das Eigentum Dritter beschädigen, wie dies etwa dann der Fall ist, wenn Denkmäler, Flugzeuge oder Gemälde mit wasserfester Farbe beschmiert werden. Dasselbe gilt, wenn Dritte infolge protestbedingter Staus Schäden an Körper und Gesundheit erleiden, sei es durch unmittelbare Einwirkung der Protestierenden oder mittelbar dadurch, dass notwendige medizinische Hilfe sie nicht rechtzeitig erreicht. Dabei steht einer Haftung auch nicht der zwischen Rechtsgutsverletzung und Verletzungshandlung erforderliche Kausalzusammenhang entgegen. Zwar sind Verkehrsstaus grundsätzlich dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen, doch kann das nicht mehr gelten, wenn der Stau sich nicht aufgrund von dem Straßenverkehr allgemein inhärenten Gefahren bildet, sondern aktiv durch verkehrsexternes Verhalten provoziert wird.³⁵ Dass infolge der Proteste darüber hinaus auch eine Verletzung des berechtigten Besitzes Dritter, etwa an den im Stau stehenden Autos, verursacht wird, ist regelmäßig zu verneinen. Grund dafür ist, dass die

³⁵ Dabei reicht es schon aus, wenn das allgemeine Lebensrisiko infolge des Festklebens auf der Straße nur erhöht wird, um in der Folge von der Notwendigkeit einer wertungsmäßigen Korrektur über das Institut des Schutzzwecks der verletzten Sorgfaltsnorm entbunden zu sein, vgl. *H. Oetker*, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 2 (9. Aufl., 2022), § 249 Rn. 195.

tatsächliche Sachherrschaft der Betroffenen nicht vollständig aufgehoben wird.³⁶

Unklar liegen die Dinge allein hinsichtlich zweier Aspekte: Zum einen betrifft dies die Frage danach, ob die im Rahmen der Proteste bestreikten Sachen derart intensiv in ihrer Gebrauchsmöglichkeit beeinträchtigt werden, dass von einer Eigentumsverletzung die Rede sein kann. Zum anderen erscheint es nicht unzweifelhaft, ob infolge der Proteste das Recht Dritter an deren eingerichteten und ausgeübtem Gewerbebetrieb verletzt wird. Den beiden vorstehenden Fragestellungen widmen sich daher die nachfolgenden Ausführungen.

A. Die Gebrauchsbeeinträchtigung als Eigentumsverletzung

In einigen Konstellationen steht die Beeinträchtigung des Gebrauchs einer Sache einer Eigentumsverletzung gleich, nämlich dann, wenn die Sache selbst jeder (und nicht nur einer vom Eigentümer beabsichtigten) Nutzung entzogen wird.³⁷ Notwendig dafür ist die Überschreitung einer gewissen Erheblichkeitsschwelle, die es rechtfertigt, die Gebrauchsentziehung einer Sachentziehung gleichzustellen.³⁸ Beurteilungskriterien für eine hinreichende Intensität der Beeinträchtigung sind insbesondere zeitliche Komponenten,³⁹ die Möglichkeit einer Alternativnutzung⁴⁰ sowie der konkrete Umfang der Einschränkung.⁴¹ Dabei ist eine wertende Betrachtung der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen, die insbesondere die Verkehrsanschauung hinsichtlich der zu erwartenden Nutzungsweise der betroffenen Sache miteinbezieht.

In der vorstehenden Weise qualifizierte Gebrauchsbeeinträchtigungen werden bei Blockaden im allgemeinen Straßenverkehr sowie auf Rollfeldern in Betracht gezogen. Die im Stau stehenden Fahrzeuge können zwar nicht mehr uneingeschränkt als Transportmittel verwendet werden, doch geht diese Einschränkung nicht über das Maß hinaus, welches Straßenverkehrsteilnehmer auch bei anderen Verkehrsstaus zu tragen haben. Der Rechtsprechung lässt sich bislang keine belastbare Aussage darüber entnehmen, ab welcher Zeitspanne die Erheblichkeitsschwelle unter zeitlichen Gesichtspunkten grundsätzlich überschritten ist. Es lassen sich allerdings Tendenzen erkennen. Bei einer Gebrauchsbeeinträchtigung von zwei bis drei Tagen ist deren zeitlicher Umfang als hinreichend intensiv erachtet worden.⁴² Demgegenüber wurde die temporäre Einschränkung der (wirtschaftlichen) Nutzungsmöglichkeit als unerheb-

³⁶ So auch *Lutzi* (Fn. 12), 387.

³⁷ BGH, NJW 1971, 886, 888.

³⁸ OLG Köln, NJOZ 2015, 676, 677.

³⁹ BGH, NJW-RR 2005, 673, 674.

⁴⁰ BGH, NJW 2015, 1174, 1176.

⁴¹ BGH, NJW 1989, 707, 708.

⁴² BGH, NJW-RR 2017, 219 ff.; NJW 1998, 377, 380.

lich eingestuft, als ein Fahrzeug nur einen Tag lang eingesperrt oder nur wenige Stunden an der Weiterfahrt gehindert war.⁴³

Von einer rein zeitlichen Beurteilung der Intensität der Beeinträchtigung ist nur dann abzuweichen, wenn auf die Sache unmittelbar eingewirkt wird.⁴⁴ Dies ist bei Straßenblockaden allerdings erst der Fall, wenn sich die Protestierenden direkt auf ein Fahrzeug kleben. Dem Eigentümer eines Kraftfahrzeugs steht nach alledem kein absolut geschütztes Recht dergestalt zu, sein Fahrzeug ohne jegliche Beeinträchtigungen im öffentlichen Straßenverkehr zu verwenden. Die rechtlich geschützte Gebrauchsmöglichkeit eines Kraftfahrzeugs im allgemeinen Straßenverkehr ist von vornherein nicht derart weit gefasst, dass sie durch einen bloßen Stau verletzt werden könnte.

Ähnliches gilt für die Blockade von Flughafenrollfeldern – und das sowohl hinsichtlich der Flughafenbetreiber als auch hinsichtlich der einzelnen Fluggesellschaften. Die im Eigentum der Flughafenbetreiber stehenden Start- und Landebahnen können zwar für die Dauer des Protests nicht mehr vollumfänglich genutzt werden. Allerdings ist zum einen auch insoweit die Intensität der Gebrauchsbeeinträchtigung unter zeitlichen Gesichtspunkten als nicht über die Maßen erhöht anzusehen. Zum anderen sind die Start- und Landebahnen hinsichtlich ihrer Gebrauchsmöglichkeit in einer Zusammenschau mit den dazugehörigen Flugterminals bzw. dem Flughafengelände als Ganzen zu betrachten, da der Gebrauch des Rollfelds zugleich den des Terminals voraussetzt und die Verkehrsanschauung im Übrigen das Flughafengelände als zusammenhängende Einheit vor Augen hat.⁴⁵ Letzteres ist jedoch sogar bei einer vorübergehenden Blockade aller Start- und Landebahnen noch ausreichend nutzbar für etwa den Check-In der Passagiere, für Zollkontrollen oder für den Betrieb der Flughafengastronomie. Auch das betroffene Rollfeld selbst kann in seinen freien Teilen noch zum Parken, Tanken und Rangieren von Flugzeugen oder zum Transport von Passagieren, Gepäck und Treibstoff genutzt werden.⁴⁶ Vergleichbar mit Fluglotsenstreiks wird damit nicht der vollständige Gebrauch des gesamten Flughafengeländes eingeschränkt; vielmehr werden nur Teile davon im Gebrauch beeinträchtigt.⁴⁷

Schließlich wird auch die Gebrauchsfähigkeit von Flugzeugen der Fluggesellschaften durch die Blockaden der Rollfelder nicht in der notwendigen Erheblichkeit eingeschränkt. So können die sich in der Luft befindenden Flugzeuge, die infolge des Protests an einer Landung am bestreikten Flughafen ge-

⁴³ OLG Köln, NJOZ 2015, 676, 677 f.; BGH, NJW 2004, 356, 358.

⁴⁴ C. Oehler, Die Rechtsprechung des BGH zum Haftpflichtrecht im Straßenverkehr, DAR 2023, 422, 426.

⁴⁵ G. Spindler, in: BeckOGK BGB (Stand: 1.8.2023), § 823 Rn. 137.

⁴⁶ M.-P. Weller/S. Schwemmer/C. Seemann/A. Zimmermann, Zivilrechtliche Fragen und Antworten zu Klimaprotesten, abrufbar unter www.lto.de/recht/hintergruende/h/examensspezial-teil-i-zivilrecht-klimaproteste/.

⁴⁷ BAG, NZA 2016, 47, 49; siehe auch BGH, NJW 2022, 3789, 3790 m.w.N.

hindert sind, einen anderen Flughafen anfliegen und sind damit in ihrer Gebrauchsmöglichkeit ohnehin nicht beeinträchtigt. Etwas anderes gilt zwar für die sich am bestreikten Flughafen befindenden Flugzeuge. Diese können nicht abheben und sind dadurch in ihrer Mobilität eingeschränkt. Allerdings besteht die Einschränkung nur über einen solch kurzen Zeitraum, dass die eine Eigentumsbeeinträchtigung rechtfertigende Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten ist.⁴⁸ Das gilt umso mehr vor dem Hintergrund, als die temporär eingeschränkten Flugzeuge unmittelbar nach Ende der Blockade wieder uneingeschränkt verwendet werden können. Insgesamt stellt die lediglich kurzzeitige Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit der Flugzeuge daher noch keine Verletzung des Eigentums an denselben dar.⁴⁹ Unterschiedlich muss die Beurteilung nur dann ausfallen, wenn sich die Protestierenden an einem konkreten Flugzeug festkleben und damit unmittelbar auf dieses einwirken, wodurch die Notwendigkeit einer zeitlichen Erheblichkeit der Gebrauchseinschränkung beseitigt wird.⁵⁰ In diesem Fall entfallen zudem auch alternative Verwendungsmöglichkeiten für das Flugzeug, da es im Vergleich zur bloßen Rollfeldblockade nicht etwa am Terminal betankt, beladen oder gewartet werden kann.

B. Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

Unklar liegen die Dinge des Weiteren dann, wenn es um die Frage geht, ob im Rahmen der Klimaproteste in das Recht Dritter an deren eingerichteten und ausgeübtem Gewerbebetrieb eingegriffen wird. Würde insoweit eine Rechtsverletzung angenommen werden, wäre dies der praktischen Bedeutung des § 823 Abs. 1 BGB in den zugrundeliegenden Protestfällen äußerst zuträglich, denn so ließen sich unter Umständen Vermögensschäden ersetzen, die etwa infolge von Flug- oder Terminausfällen entstehen und die grundsätzlich nur nach § 826 BGB ersatzfähig sind.

Dass § 823 Abs. 1 BGB Vermögensschäden grundsätzlich nicht ersetzt, liegt darin begründet, dass das Vermögen als solches kein nach der Vorschrift absolut geschütztes Rechtsgut darstellt.⁵¹ Reine Vermögensschäden fallen demnach nicht in den Anwendungsbereich des § 823 Abs. 1 BGB. Etwas anderes gilt im Ergebnis nur dann, wenn die Vermögensschäden aus einer Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb resultieren. Dieses bietet als „sonstiges Recht“ nämlich Schutz für den wirtschaftlichen Wert und damit auch für den vermögensrechtlichen Umfang eines Unternehmens.⁵² Um

⁴⁸ Vgl. OLG Köln, NJOZ 2015, 676, 677 f.; BGH, NJW 2004, 356, 358.

⁴⁹ Vgl. BGH, NJW-RR 2005, 673, 674 m.w.N.

⁵⁰ Vgl. *Oehler* (Fn. 44), 426.

⁵¹ MüKo-BGB/*Wagner* (Fn. 6), § 823 Rn. 242; OLG Düsseldorf, BeckRS 2003, 3180 Rn. 69.

⁵² BGH, NJW 1957, 630, 631; NJW 1966, 1120, 1121; NJW 1971, 605, 606; siehe auch *J. Hager*, in: *Staudinger BGB – Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse: §§ 823 A-D* (2017), § 823 Rn. D2.

einer zu ausufernden Haftung entgegenzuwirken, sind dabei allerdings nur solche Schäden ersatzfähig, die aus einem betriebsbezogenen Eingriff in den Gewerbebetrieb des Dritten folgen, während bloße Belästigungen und sozialadäquate Behinderungen ersatzlos hinzunehmen sind.⁵³ Eine hinreichende Betriebsbezogenheit macht es indes erforderlich, dass sich der Eingriff unmittelbar gegen den Gewerbebetrieb richtet und dessen freie Entfaltung stört.⁵⁴ Zu messen ist dies etwa daran, ob konkrete Geschäftsprozesse, der Kundenkreis oder die bisher hinsichtlich der konkreten wirtschaftlichen Tätigkeit aufgebaute Organisationsstruktur beeinträchtigt werden.⁵⁵ Im Ergebnis ist eine nachhaltig andauernde Störung der unternehmerisch aufgebauten, immateriell vermögenswerten Positionen des Gewerbebetriebs notwendig, um die Vorschrift des § 823 Abs. 1 BGB ausnahmsweise doch heranziehen zu können. Mit Blick auf die Klimaproteste wird im Folgenden abermals zwischen der Blockade öffentlicher Straßen und der Blockade von Flughafenrollfeldern unterschieden. Zudem werden in gebotener Kürze auch andersartige Protestformen in den Blick genommen, durch die etwa Museen, Golfplatz- oder Konzerthallenbetreiber beeinträchtigt werden und bei denen sich ebenso die Frage danach stellt, ob von einer Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb die Rede sein kann.

Geraten Unternehmer in einen infolge des Festklebens der Protestierenden entstandenen Verkehrsstau, so richtet sich die (artifizial erzeugte) Einschränkung des Straßenverkehrs in erster Linie nicht unmittelbar gegen die Betriebe der im Stau stehenden Unternehmer, sondern vielmehr gegen die autofahrende Allgemeinheit. Um eine Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb annehmen zu können, müssten jedoch gerade Rechte und Rechtsgüter des Gewerbetreibenden beeinträchtigt werden, die diesem alleinig zustehen und ihm nicht kurzerhand entzogen werden können.⁵⁶ Die allgemeine, der StVO entsprechende Nutzung öffentlicher Straßen ist jedoch als Gemeingebrauch einzustufen und stellt mithin keine derart exklusive Rechtsposition dar.⁵⁷ Daran ändert sich selbst in solchen Branchen nichts, in denen eine besondere Abhängigkeit vom Straßenverkehr besteht, wie dies etwa im Speditionsgewerbe der Fall ist. Dies zeigt sich paradigmatisch darin, dass der Bundesgerichtshof festgestellt hat, dass die Sperrung einer Wasserstraße nicht unmittelbar den Gewerbebetrieb von Schifffahrttreibenden beeinträchtigt, weil die Schifffahrt nicht zu deren Gewerbebetrieb gehört.⁵⁸ Selbst die Beschädigung einer Gleisstrasse greift nicht unmittelbar in den Gewerbebetrieb einer

⁵³ BGH, NJW 1985, 1620.

⁵⁴ BGH, GRUR 1959, 282, 283.

⁵⁵ BeckOK BGB/*Förster* (Fn. 3), § 823 Rn. 181.

⁵⁶ BGH, NJW 1959, 479, 481.

⁵⁷ So auch BGH, NJW 2004, 356, 358; NJW 1977, 2264, 2265.

⁵⁸ BGH, NJW 1971, 886, 888.

Eisenbahngesellschaft ein, da ihr der direkte Bezug zum Unternehmen fehlt.⁵⁹ Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn im Fall einer Sitzblockade gezielt der einzelne Zugang zu bestimmten Unternehmen versperrt wird.⁶⁰ Dann nämlich wird keine der Öffentlichkeit gewidmete Straße, sondern vielmehr ein Verkehrsweg blockiert, der die nötige Exklusivität aufweist. Richtet sich der Protest ferner gezielt gegen den an der Zufahrt liegenden Betrieb und nicht lediglich gegen den gesamten klimaschädlichen Wirtschaftszweig, so ist eine Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb anzunehmen.⁶¹ Ist die voluntative Komponente jedoch nicht wie vorstehend ausgeprägt, ist ein Rechtseingriff mangels Betriebsbezogenheit zu verneinen, da der Protest ebenso gut bei anderen Unternehmen desselben Wirtschaftszweigs durchgeführt werden könnte und er das konkret betroffene Unternehmen rein zufällig trifft.⁶²

Dass dem Grundsatz nach kein Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vorliegen wird, gilt gleichermaßen hinsichtlich der von Rollfeldprotesten betroffenen Flughafenbetreiber. Zwar kann der Flughafenbetreiber den Fluggesellschaften die ihnen zugesagten Starts und Landungen ihrer Flugzeuge nicht gewährleisten. Dies hat jedoch keine dauerhaften Auswirkungen, weder auf interne Prozessabläufe noch auf externe Geschäftsbeziehungen oder das Renommee des Flughafens. Nach Beendigung des Protests kann der Flughafenbetreiber ohne Weiteres wie zuvor mit seinem Unternehmen wirtschaften. Die immateriellen vermögenswerten Positionen des Gewerbebetriebs sowie dessen wirtschaftlicher Wert bleiben unverändert.⁶³ Dass im Rahmen der Proteste auch Betriebsinventar (wie etwa Zäune) beschädigt werden, führt dabei nicht zum Vorliegen eines betriebsbezogenen Eingriffs.⁶⁴ Die einzelnen ablösbaren Rechtspositionen eines Unternehmens unterstehen für sich bereits deliktischem Schutz, der nicht durch ein subsidiäres Rahmenrecht⁶⁵ wie das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ergänzt werden muss. Des Weiteren richtet sich die Beurteilung der Betriebsbezogenheit auch an dieser Stelle nach der Willensrichtung der Protestierenden. Es stellt sich die Frage, ob die Protestierenden die Behinderung und Schädigung des konkret betroffenen Flughafenbetreibers als primäres Ziel vor Augen haben oder ob dieser nicht vielmehr rein zufällig ausgewählt wurde und stell-

⁵⁹ BGH, NJW-RR 2005, 673, 675.

⁶⁰ BGH, NJW 1969, 1207.

⁶¹ Vgl. zur notwendigen Zielgerichtetheit des Protests BGH, NJW 1972, 1366, 1367; K. Schmidt, Integritätsschutz von Unternehmen nach § 823 BGB, JuS 1993, 985, 989.

⁶² BGH, NJW 1969, 1207, 1208; NJW 1976, 1740, 1741; NJW 1977, 2313, 2314; NJW 1981, 2416.

⁶³ C. Ernst, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 8 (9. Aufl., 2023), Vorb. § 903 Rn. 88.

⁶⁴ C. Schramm, Der eingerichtete und ausgeübte Geschäftsbetrieb, GRUR 1973, 75, 76.

⁶⁵ BeckOK BGB/Förster (Fn. 3), § 823 Rn. 191.

vertretend für den gesamten Flugsektor öffentlich an den Pranger gestellt werden soll. Hinsichtlich der Klimaproteste wird – wie auch schon weiter oben im Rahmen der Straßenblockaden ausgeführt – gerade Letzteres der Fall sein. Es kommt den Protestierenden in erster Linie nicht darauf an, den konkret betroffenen Gewerbebetrieb aufgrund dessen Eigenart zu schädigen. Vielmehr wird willkürlich ein Flughafen ausgewählt und über dessen Beeinträchtigung das Ziel verfolgt, die Klimaschädlichkeit der gesamten Branche zu kritisieren. Schließlich kann eine Parallele zu der Fallgruppe der Boykottaufrufe gezogen werden. Hierbei wird die Betriebsbezogenheit nur angenommen, wenn der Handelnde wirtschaftliche Eigeninteressen und nicht lediglich Allgemeininteressen verfolgt.⁶⁶ Nachdem auch das bei den Rollfeldblockaden nicht der Fall ist, scheidet eine Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb auch an dieser Stelle mangels hinreichender Betriebsbezogenheit aus.

Dasselbe gilt mit Blick auf die von den Blockadeaktionen betroffenen Fluggesellschaften. Einerseits können auch sie unmittelbar nach Beendigung des Protests ohne dauerhafte Beeinträchtigung ihrer Betriebsstrukturen weiterwirtschaften. Andererseits richtet sich der Protest abermals mehr gegen die gesamte Flugbranche als gegen die konkret betroffene Fluggesellschaft. Hinzu kommt, dass es – anders als noch bei Betrachtung der betroffenen Flughafenbetreiber – vom Zufall abhängt, welche Fluggesellschaft in ihrer Betätigung beeinträchtigt wird und in der Folge eine etwaige Rechtsverletzung für sich beanspruchen kann. Schließlich ist die Nutzung eines Flughafenrollfelds nicht Teil des Gewerbebetriebs der Fluggesellschaften.⁶⁷

Nimmt man zuletzt in Kürze noch weitere Formen des Klimaprotests und die davon betroffenen Unternehmer wie etwa Museen, Konzerthallenbetreiber oder Golfplatzinhaber in den Blick, lassen sich trotz der Heterogenität der einzelnen Protestaktionen doch einige gemeinsame Aspekte feststellen. Wie bereits oben thematisiert, reicht es für die Betriebsbezogenheit nicht aus, wenn nur einzelne Gegenstände (Bilderrahmen, Golfloch etc.) beschädigt oder zerstört werden. Vielmehr muss die Verkörperung des Gewerbebetriebs, die nicht bereits in den in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechtsgütern Ausdruck gefunden hat, (dauerhaft) beeinträchtigt werden. Daran wird es in den meisten Fällen jedoch fehlen. Zudem zielen die Protestierenden abermals nicht darauf ab, den konkret betroffenen Gewerbebetrieb aufgrund dessen Eigenart zu schädigen. Vielmehr ist ihnen daran gelegen, durch ihre Aktionen Aufmerksamkeit auf eine größere Sache, namentlich die Missstände in der Klimapolitik zu lenken. Auch deshalb wird das Vorliegen eines betriebsbezogenen Eingriffs regel-

⁶⁶ BGH, NJW 1985, 60, 61 m.w.N.; NJW-RR 2014, 1508 Rn. 24; NJW 2016, 1584 Rn. 23 f.

⁶⁷ Zur vergleichbaren Gleisnutzung, Straßennutzung und Nutzung von Schifffahrtswegen BAG, NZA 2016, 47, 50 m.w.N.

mäßig zu verneinen sein. Allenfalls in Ausnahmekonstellationen können die Dinge einmal anders liegen. Eine solche Konstellation dürfte etwa anzunehmen sein, wenn ein Klimaprotest das Stattfinden eines Konzerts verhindern, das aufgrund seines Planungsaufwands sowie der miteinbezogenen Künstler nur einmalig organisiert werden kann. In diesem Fall wird die Planungs- und Organisationsstruktur des betroffenen Gewerbebetriebs nachhaltig beeinträchtigt, sodass der Rechtseingriff die notwendige Intensität erhält. Ob dadurch der weiterhin fehlende Wille der Protestierenden, zwingend den konkret betroffenen Konzertveranstalter zu schädigen, überwunden werden kann, steht allerdings zu bezweifeln.

Zusammenfassend lässt sich nach alledem festhalten, dass in den Protestfällen mangels Betriebsbezogenheit regelmäßig keine Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb anzunehmen sein wird. Es bleibt dabei, dass erlittene Vermögensschäden allein über § 826 BGB und nicht über § 823 Abs. 1 BGB ersetzbar sind. Die praktische Bedeutung des § 823 Abs. 1 BGB hält sich im Rahmen der Klimaproteste mithin doch in Grenzen.

IV. Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB

Von ebenso überschaubarer praktischer Relevanz ist schließlich der Tatbestand des § 823 Abs. 2 BGB, wengleich das Verhalten der Protestierenden in den zugrundeliegenden Fällen auch insoweit in Teilen zu einer Haftung führt. Das ist etwa dann der Fall, wenn Dritte infolge der Klimaproteste solche Schäden erleiden, die auf eine Verletzung ihrer körperlichen Integrität oder ihres Eigentums zurückgehen. In diesen Fällen bedingt die Strafbarkeit des Verhaltens nach den Vorschriften des StGB das Vorliegen der notwendigen Schutzgesetzverletzung. Dabei kann sogar dahinstehen, ob den Protestierenden hinsichtlich der Verletzung von Körper und Gesundheit unbeteiligter Dritter ein Vorsatzvorwurf gemacht werden kann, da ihnen jedenfalls Fahrlässigkeit anzulasten sein wird und insoweit mit § 222 StGB und § 229 StGB Schutzgesetze bereitstehen, die fahrlässiges Verhalten tatbestandlich ausreichen lassen.

Besondere Bedeutung käme § 823 Abs. 2 BGB mit Blick auf die zugrundeliegenden Fallkonstellationen jedoch nur dann zu, wenn die Schutzgesetzverletzung in vermögensschützenden Normen zu erblicken wäre. Dann nämlich ließen sich auch die erlittenen Vermögensschäden ersetzen, und das nicht nur bei Vorliegen von vorsätzlichem, sondern unter Umständen auch schon bei rein fahrlässigem Verhalten der Protestierenden.⁶⁸ Darin läge hinsichtlich der hier behandelten Fallkonstellationen der große Vorteil gegenüber dem eingangs thematisierten Tatbestand des § 826 BGB, der ebenfalls bloße Vermögensschäden ersetzt. Allerdings wird sich dieser Vorteil aus zwei Gründen nicht reali-

⁶⁸ BeckOK BGB/Förster (Fn. 3), § 823 Rn. 267.

sieren. Zum einen deshalb, weil in den zugrundeliegenden Fällen die Verletzung vermögens- und zugleich individualschützender Normen nicht ersichtlich ist und es damit bereits an einer qualifizierten Schutzgesetzverletzung dergestalt fehlt, dass sie zum Ersatz bloßer Vermögensschäden führen würde. Zum anderen haben die obenstehenden Ausführungen zu § 826 BGB gezeigt, dass den Protestierenden hinsichtlich der Verursachung von Vermögensschäden Dritter Vorsatz in Form von *dolus directus* ersten Grades anzulasten ist, weil mit zunehmender Höhe des verursachten Schadens eine größere Aufmerksamkeit für die eigene Sache einhergeht, die ja gerade Ziel der Protestierenden ist. Auf die verminderten Anforderungen, die § 823 Abs. 2 BGB unter Umständen in subjektiver Hinsicht stellt, kommt es mithin nicht an.

V. Rechtswidrigkeit

Zuletzt scheidet eine Haftung der Protestierenden auch nicht daran, dass ihr Handeln als gerechtfertigt angesehen werden könnte. Während die Rechtswidrigkeit des Protestverhaltens nach den obenstehenden Ausführungen zu dessen Tatbestandsmäßigkeit nach der Lehre vom Erfolgsunrecht grundsätzlich indiziert ist,⁶⁹ wäre sie dann, wenn ausnahmsweise doch einmal eine Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nach § 823 Abs. 1 BGB vorliegt, im Rahmen einer Güterabwägung positiv festzustellen.⁷⁰ Nachfolgend werden die in Betracht kommenden Rechtfertigungsgründe im Einzelnen behandelt.

A. Ziviler Ungehorsam als Rechtfertigungsgrund?

Im Allgemeinen berufen sich die Protestierenden darauf, dass sie „zivilen Ungehorsams“ ausüben und ihr Verhalten schon deshalb als mit der Rechtsordnung vereinbar anzusehen sein müsste. Dieser der politischen Rhetorik entstammende Begriff beschreibt den Widerstand des Bürgers gegen (ethisch) für illegitim und fehlerhaft gehaltene staatliche Entscheidungen durch provokativen Protest bis hin zu aufsehenerregenden, nicht gewalttätigen Regelverletzungen.⁷¹ Darin ist jedoch kein Rechtfertigungsgrund im Sinne des deutschen Rechtsverständnisses zu erblicken.⁷² Dies folgt im Umkehrschluss schon aus

⁶⁹ BGH, NJW-RR 2016, 588, 589; NJW 1957, 785, 786; H. Sprau, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch (81. Aufl., 2022), § 823 Rn. 24, 26.

⁷⁰ BeckOGK/Spindler (Fn. 45), § 823 Rn. 78 f.

⁷¹ BVerfG, NJW 1987, 43, 47; der dem Begriffsverständnis zugrundeliegende Widerstand äußert sich dabei vor allem in strafbaren Handlungen, vgl. M. Kubiciel, S. 193, in diesem Band.

⁷² AG Lüneburg, BeckRS 2022, 21534 Rn. 17; OLG Celle, BeckRS 2022, 21494 Rn. 9 ff.; T. Rönnau, Grundwissen – Strafrecht: Klimaaktivismus und ziviler Ungehorsam,

Art. 20 Abs. 4 GG, dessen Voraussetzungen in den zugrundeliegenden Fällen gerade nicht vorliegen, da keine Gefahr für die verfassungsmäßige Ordnung vorliegt, wenn ein rechtsstaatlicher demokratischer Dialog noch möglich ist und dieser allein durch das Verhalten der Protestierenden gefährdet wird.⁷³ Zivilen Ungehorsam als Rechtfertigungsgrund anzuerkennen, widerspräche demokratischen Grundprinzipien und würde darüber hinaus den allgemeinen Rechtsfrieden gefährden.⁷⁴ Zudem würde so ein Teufelskreis begründet, welcher der Protestform ihr aufsehenerregendes Element entzöge, das der Sache nach schon im Wort „Ungehorsam“ zwangsläufig angelegt ist.

B. Rechtfertigender Notstand

Weiter wird das Verhalten der Protestierenden bisweilen unter Hinweis auf § 34 StGB zu rechtfertigen versucht.⁷⁵ Der aus dem Strafrecht geläufige Rechtfertigungsgrund⁷⁶ ist dabei grundsätzlich auch im Zivilrecht anwendbar.⁷⁷ Allerdings scheidet die Anwendung des rechtfertigenden Notstands in den diesem Beitrag zugrundeliegenden Fällen jedenfalls an den Voraussetzungen der Notstandshandlung.⁷⁸ Die Proteste sind bereits nicht geeignet, dem Klimawandel entgegenzuwirken, da die Chance zur Gefahrenabwehr nicht oder allenfalls kaum messbar erhöht wird bzw. die klimaschädliche Gesamtsituation in den Blockadefällen sogar verschlimmert wird, wenn Autos und Flugzeuge im Stand unnötig CO₂ ausstoßen. Zudem schaden die Protestaktionen der gesellschaftlichen Sympathie für Klimaschutzmaßnahmen, sodass dem Voranschreiten des Klimawandels nicht entgegengewirkt wird. Etwas anderes gilt auch nicht mit Blick auf etwaige Reaktionen in der klimapolitischen Ausrichtung. Im Status quo ist es rein spekulativ, eine Korrelation zwischen den Protesten und einer effektiven CO₂-Reduktion durch eine mögliche Verschärfung der Klimapolitik anzunehmen, die aufgrund des kreierte[n] politischen Drucks provoziert würde.⁷⁹ Darüber hinaus sind die Klimaproteste in ihrer illegitimen

JuS 2023, 112, 113; (in Teilen) a.A. R. Dreier, Widerstand und ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, in: P. Glotz (Hrsg.), Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat (1983), 54 ff.; R. Celikates, System Change, Not Climate Change? Ziviler Ungehorsam im Zeichen der Klimakatastrophe, APuZ 2022, 9, 11 ff.

⁷³ K.-A. Schwarz, Rechtsstaat und ziviler Ungehorsam, NJW 2023, 275, 280.

⁷⁴ Rönnau (Fn. 72), 113; zu weiteren Gefahren der grundsätzlichen Rechtfertigung von zivile[m] Ungehorsam, insbesondere der Gefahr der Politisierung der Strafrechtsanwendung, Kubiciel, S. 194 f., in diesem Band.

⁷⁵ So jüngst und öffentlichkeitswirksam das AG Lüneburg (KlimR 2023, 25), dessen Urteil nach einer Sprungrevision vom OLG Schleswig (KlimR 2023, 314) aufgehoben wurde.

⁷⁶ Zum jüngsten Schicksal des § 34 StGB als Spielball im Kampf zwischen Strafrechtsdogmatik und politisierter Rechtsanwendung Kubiciel, S. 204 ff., in diesem Band.

⁷⁷ BeckOGK/Spindler (Fn. 45), § 823 Rn. 81; Lutzi (Fn. 12), 390 m.w.N.

⁷⁸ Rönnau (Fn. 72), 114.

⁷⁹ OLG Schleswig, KlimR 2023, 314, 317.

Form auch nicht erforderlich im Sinne des § 34 StGB, weil mildere, gleich effektive Mittel zur Gefahrenabwehr bereitstehen. Insoweit lässt sich eine Parallele zu den eingangs erwähnten *Fridays For Future*-Demonstrationen ziehen, die die Bedrohungen durch den Klimawandel gleichermaßen in den Fokus gerückt haben, ohne dabei in die Rechte und Interessen Dritter einzugreifen.

C. Meinungs- und Versammlungsfreiheit

Zuletzt bleibt den Protestierenden allein der Umstand, dass ihr Verhalten in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG und der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG fällt. Abzustellen ist dabei im Folgenden jedoch nur auf die letztgenannte Vorschrift, weil diese die hier in Frage stehende Art und Weise der kollektiven Meinungskundgabe schützt, während Art. 5 GG den verbleibenden Äußerungsinhalt in den Blick nimmt.⁸⁰

Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG können potentiell auch bloße Sitzblockaden sein.⁸¹ Dabei besteht der verfassungsrechtlich gewährleistete Schutz auch dann, wenn die Proteste ausschließlich nonverbale Ausdrucksformen verwenden, bloß Aufsehen erregen oder stören wollen oder nicht angemeldet sind.⁸² Selbst wenn Behinderungen Dritter beabsichtigt oder billigend in Kauf genommen werden, ändert sich daran nichts. Zwar üben die Protestierenden nach dem weiten Gewaltbegriff des Strafrechts und der „Zweite-Reihe“-Rechtsprechung Gewalt im Sinne des § 240 Abs. 1 Alt. 1 StGB aus,⁸³ was dahingehend bedenklich stimmt, dass Art. 8 Abs. 1 GG nur „friedliche“ Versammlungen schützt und eine Versammlung ihren grundrechtlichen Schutz verliert, wenn sie einen gewalttätigen Verlauf nimmt (vgl. §§ 5 Nr. 3, 13 Abs. 1 Nr. 2 VersG).⁸⁴ Allerdings führt die Gewaltausübung im strafrechtlichen Sinne nicht (zwingend) zu einer „unfriedlichen“ Versammlung im Sinne des Art. 8 GG, da der verfassungsrechtliche Friedlichkeitsbegriff weit auszulegen ist.⁸⁵

Die Versammlungsfreiheit ist indes nicht absolut gewährleistet, sondern steht nach dem auf Versammlungen unter freiem Himmel Anwendung findenden Art. 8 Abs. 2 GG unter einem einfachen Gesetzesvorbehalt. Wird die Allgemeinheit durch eine aktive und gezielte Behinderung gestört, um dadurch die Aufmerksamkeit für den eigenen Protest zu steigern, so ist die Versammlung nicht mehr über Art. 8 GG geschützt, weil dann sicherheitsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.⁸⁶ Zwar ist die Behinderung Dritter allein durch die physische Anwesenheit der Demonstrierenden unvermeidbar, doch ist sie auch

⁸⁰ BVerfGE 90, 241, 246.

⁸¹ BVerfG, NJW 2011, 3020, 3022; NJW 2002, 1031; NJW 1993, 581; NJW 1987, 43, 47.

⁸² BVerfG, NJW 2011, 3020, 3022.

⁸³ BGH, NJW 1995, 2643.

⁸⁴ BVerfG, NJW 2011, 3020, 3022; NJW 1993, 581.

⁸⁵ BVerfGE 73, 206, 248; BVerfGE 87, 399, 406.

⁸⁶ BVerfGE 73, 206, 250.

nur insoweit zulässig, als dass sie eine unvermeidbare Nebenfolge der kollektiven Meinungskundgabe darstellt.⁸⁷ So dürfen Versammlungen aufgelöst werden, wenn sie durch gezielte Sitzblockaden den öffentlichen Verkehrsfluss und damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden.

Überträgt man die vorstehenden Überlegungen nun exemplarisch auf die Straßenblockaden der Klimaaktivistinnen und -aktivisten, ergibt sich das Folgende: Durch das Festkleben auf öffentlichen Straßen machen sich die Protestierenden wegen Nötigung gemäß § 240 StGB strafbar.⁸⁸ Dieses strafbare Verhalten wird im Weiteren nicht dadurch legitimiert, dass es gemeinsam mit anderen in Form einer Versammlung stattfindet.⁸⁹ Wie eben beschrieben, kann der Schutz des Art. 8 GG nicht mehr beansprucht werden, wenn durch die Versammlung mehr als bloße sozialadäquate und unvermeidbare Behinderungen als Nebenfolge einer ansonsten rechtmäßigen Demonstration hervorgerufen werden. Demnach kann die Versammlungsfreiheit der Haftung der Protestierenden im Ergebnis nicht entgegengehalten werden – weder derjenigen nach § 826 BGB noch derjenigen nach § 823 BGB.

Das gilt nicht nur für das vorstehende Beispiel der Straßenblockaden, sondern dem Grundsatz nach auch für alle anderen Ausformungen der Klimaproteste, die in diesem Beitrag behandelt wurden. Dabei kommt hinzu, dass das Verhalten der Protestierenden vielfach nicht einmal vom Schutzbereich des Art. 8 GG erfasst wird, weil dieser – wie bereits im Rahmen des § 826 BGB erwähnt – nur solche Versammlungen schützt, die in öffentlichen Kommunikationsräumen stattfinden.⁹⁰ Davon zu unterscheiden sind Orte, „zu denen der Zugang individuell kontrolliert und nur für einzelne begrenzte Zwecke gestattet wird“,⁹¹ wozu etwa Flughafenrollfelder,⁹² aber auch Museen⁹³ und Konzerthallen⁹⁴ zu zählen sind.

⁸⁷ BGH, NJW 1969, 1770, 1773.

⁸⁸ *D.O. Effer-Uhe*, Zivilrechtliche und strafrechtliche Notwehr gegen Nötigungshandlungen trotz fehlender Verwerflichkeit?, NJOZ 2023, 576, 582; *V. Erb*, „Klima-Kleber“ im Spiegel des Strafrechts, NStZ 2023, 577, 585; a.A. *Zimmermann/Griesar* (Fn. 17), 408.

⁸⁹ BVerfGE 104, 92, 107.

⁹⁰ *Jarass/Pieroth/Jarass* GG (Fn. 33), Art. 8 Rn. 14.

⁹¹ BVerfGE 128, 226, 253.

⁹² BVerfGE 128, 226, 252 f.; *Behme* (Fn. 12), 331.

⁹³ BVerfGE 128, 226, 251; *O. Depenheuer*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, Grundgesetz-Kommentar (100. EL, Januar 2023), Art. 8 Rn. 75, 77.

⁹⁴ *Zur Versammlungsfreiheit auf Grundstücken Privater: H. Wendt*, Recht zur Versammlung auf fremdem Eigentum?, NVwZ 2012, 606, 610.

VI. Haftungssubjekte

Nach alledem bleibt abschließend nur die Frage danach offen, wer im konkreten Fall als Anspruchsgegner hinsichtlich der oben angenommenen Schadensersatzansprüche in Betracht kommt. Unstreitig ist, dass die handelnden Einzelpersonen gesamtschuldnerisch nach den §§ 830, 840, 421 BGB haften. Zu den deliktsrechtlich Verantwortlichen gehören dabei nicht nur die vor Ort handelnden Demonstrierenden, sondern gemäß § 830 Abs. 2 BGB auch etwaige Anstifter und Gehilfen.⁹⁵ Ob daneben auch die Gruppierung der „Letzten Generation“ als weiteres Haftungssubjekt hinzutritt, ist hingegen unklar. Das kann nur der Fall sein, wenn der „Letzten Generation“ eine eigene Rechtspersönlichkeit zukäme; diskutiert wird hierbei insbesondere die Rechtsform des nicht rechtsfähigen Vereins im Sinne des § 54 BGB, für deren Vorliegen gute Gründe sprechen.⁹⁶ Das Verhalten der einzelnen zum Protest aufrufenden Vorstandsmitglieder kann dann als organschaftlich ausgeführte Schadensersatzbegründende Anstiftungshandlung über § 31 BGB dem Verein zugerechnet werden, sodass dieser in der Folge ebenfalls als Schuldner der tatbestandlich begründeten Ansprüche in Betracht kommt.⁹⁷ Zudem trifft die Gruppierung der „Letzten Generation“ als solche der Vorwurf der Beihilfe nach § 830 Abs. 2 BGB, sofern sie gezielte Öffentlichkeitsarbeit für die vorstehenden Proteste leistet und sich diese selbst zurechnen lassen möchte.⁹⁸ Hat die „Letzte Generation“, beispielsweise durch das Einsammeln von Spenden, ein Vereinsvermögen gebildet, so können Gläubiger in der Folge auf dieses zugreifen,⁹⁹ weswegen es für letztere schon aus Liquiditätsgründen vorteilhaft ist, dass neben die haftenden Einzelpersonen ein weiteres Haftungssubjekt tritt. Einem rechtswirksamen Gründungsakt hinsichtlich des Vereins steht dabei auch nicht zwingend entgegen, dass die „Letzte Generation“ – jedenfalls teilweise – verbotswidrige Zwecke verfolgt.¹⁰⁰

⁹⁵ BGH, NJW 1972, 1366, 1369; NJW 1972, 1571, 1574.

⁹⁶ Vgl. nur die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestags zur steuerlichen Behandlung von Initiativen am Beispiel des Bündnisses Letzte Generation, WD 4 – 3000 – 008/23, 10 ff., 31; zudem *Weller/Schwemmer/Seemann/Zimmermann* (Fn. 46).

⁹⁷ Siehe zur analogen Anwendung des § 31 BGB auf nicht konzessionierte Vereine nur *L. Leuschner*, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 1 (9. Aufl., 2021), § 31 Rn. 6.

⁹⁸ *MüKo-BGB/Wagner* (Fn. 6), § 830 Rn. 27; LG Aachen, NJW-RR 2007, 89, 90.

⁹⁹ *D. Eckhardt*, in: *NomosKommentar Bürgerliches Gesetzbuch: Allgemeiner Teil*, Bd. 1 (4. Aufl., 2021), § 54 Rn. 16.

¹⁰⁰ *Weller/Schwemmer/Seemann/Zimmermann* (Fn. 46).

VII. Fazit

Die vorstehenden Ausführungen zeigen deutlich, dass das deutsche Deliktsrecht den Klimaprotesten und ihren Auswirkungen wehrhaft gegenübersteht und in der Lage ist, geschädigten Dritten den notwendigen Schutz zu bieten. Von praktisch größter Bedeutung ist dabei der Umstand, dass das Verhalten der Protestierenden regelmäßig als vorsätzliche sittenwidrige Schädigung einzustufen und entstandene Schäden demnach über § 826 BGB zu ersetzen sind. Vorteilhaft ist dabei insbesondere, dass nach der Vorschrift auch bloße Vermögensschäden ersetzbar sind, wie sie in den zugrundeliegenden Sachverhaltskonstellationen mit besonderer Relevanz auftreten. Das ist hier bei § 823 Abs. 1 BGB wie auch bei § 823 Abs. 2 BGB gerade nicht der Fall. Ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB steht den Protestbetroffenen nur dann zu, wenn ihre körperliche Integrität oder ihr Eigentum durch Substanzverletzungen beeinträchtigt wurde. In allen anderen Fällen greift die Vorschrift mangels verletzten Rechtsguts nicht (oder nur im Ausnahmefall) ein – sei es, weil die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Gebrauchsentziehung nicht erfüllt sind oder weil mangels hinreichender Betriebsbezogenheit kein Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gegeben ist. Ähnlich liegen die Dinge bei § 823 Abs. 2 BGB. Zwar verletzen die Protestierenden diverse Rechtsvorschriften, doch dienen diese allesamt nicht dem Vermögensschutz, sodass auch hier nur solche Schäden ersatzfähig sind, die auf Körper- oder Eigentumsverletzungen zurückgehen. Alle Ansprüche richten sich dabei in jedem Fall gesamtschuldnerisch gegen die handelnden Aktivistinnen und Aktivisten. Darüber hinaus muss auch die Gruppierung der „Letzten Generation“ als nicht rechtsfähiger Verein für die verursachten Schäden aufkommen.